

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerlobby Klimaschutz - Citizens' Climate Lobby Germany (CCL-D)".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen "Bürgerlobby Klimaschutz - Citizens' Climate Lobby Germany e.V. (CCL-D)" führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung effektiven und nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes auf deutscher, europäischer und globaler Ebene, sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Umwelt- und Klimaschutzpolitik. Vorrangiges Ziel ist die Begrenzung des Klimawandels.
2. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass Vereinsmitglieder
 - a. BürgerInnen, die sich für Umwelt- und Klimaschutz engagieren wollen, beraten, ausbilden und unterstützen, damit sie den direkten Dialog mit EntscheidungsträgerInnen in Wirtschaft, Verwaltung und Politik führen können;
 - b. Aufklärungsarbeit leisten, z.B. mit Informationsständen, Vorträgen und Workshops;
 - c. Veranstaltungen zu klimaschutzpolitischen Themen durchführen und an solchen teilnehmen;
 - d. für MedienvertreterInnen, für EntscheidungsträgerInnen – in Bund, Ländern und EU – und für die Öffentlichkeit Informationen zu Klimawandel, Klimafolgen, Klimaschutz und Umwelt- und Klimaschutzpolitik bereitstellen. Dazu werden diese in Form von Dokumentationen, Positionspapieren, Pressemitteilungen und -mappen aufbereitet. Neben den digitalen Veröffentlichungen und Download-Angeboten auf den Internet- und Social-Media-Seiten des Vereins werden diese dem unter Nr. 2 Buchstabe a. aufgeführten Personenkreis auf Anforderung sowie zu den unter Nr. 2 Buchstaben b., c. und e. genannten Anlässen in Papierform zur Verfügung gestellt;
 - e. mit EntscheidungsträgerInnen in Wirtschaft, Verwaltung und Politik über Umwelt- und Klimaschutz sprechen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne einer einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden.
2. Über den schriftlichen oder per E-Mail an den Vorstand zu richtenden Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
3. Gegen die Ablehnung kann durch einen, beim Vorstand binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung einzureichenden, schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. In besonderen Fällen können diese bei Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
2. Die Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern bis zum 31. März eines Jahres an den Verein zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und auf Antrag einer späteren Entrichtung des Beitrages zustimmen.
3. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30. Juni ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entrichtung des fälligen Beitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch E-Mail- bzw. schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.
4. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Ausschluss kann durch einen, beim Vorstand binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung einzureichenden, schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist und auf die Streichung sowie die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs in besonderen

Fällen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung in der Mahnung hingewiesen wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f. schriftlich beantragte Entscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge;
- g. schriftlich beantragte Entscheidungen über vom Vorstand beschlossene Ausschlüsse von Mitgliedern
- h. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- i. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern.

2. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Ferner wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung durch schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Teilnahme ist Mitgliedern und geladenen Gästen vorbehalten.

Die Einladungsfrist beträgt acht Wochen unter Angabe der vom Vorstand zu beschließenden Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung - auch solche, die aus der Mitte der Versammlung gestellt werden - beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Verfahren und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Dritten geleitet. Die Versammlung wählt den Protokollführer, der auch ein Nichtmitglied sein kann.

Eine Wahl oder eine Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, sobald eine der teilnehmenden stimmberechtigten Personen dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder teilnehmen. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

4. **Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 60% der stimmberechtigten Mitglieder ihnen schriftlich bzw. per E-Mail zustimmen.

5. **Wahlen**

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Ergibt dieser abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. **Stimmrecht**

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht teilnehmendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich bzw. per E-Mail auf ein anderes Mitglied übertragen. Mitglieder dürfen bei Abstimmungen und Wahlen maximal drei nichtteilnehmende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

7. **Verschriftlichung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

8. **Satzungsänderungen Gemeinnützigkeit**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder müssen unverzüglich von der Satzungsänderung schriftlich bzw. per E-Mail informiert werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie aus bis zu fünf Beisitzern. Er kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl nur erforderlich, falls durch das vorzeitige Ausscheiden die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei sinkt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt, die der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - einberuft. Die Einberufung soll unter

Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Die Teilnahme ist auch per Telefon oder über eine entsprechende Internetplattform möglich. Beschlüsse können auch in schriftlichem Verfahren bzw. per E-Mail gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
7. Geschäftsführer
 - a. Der Vorstand kann Geschäftsführer bestellen, die im Auftrage und nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte führen.
 - b. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.
8. Sofern sich der Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke Dritter als Hilfspersonen bedient, stellt er durch entsprechende Verträge sicher, dass die Tätigkeit im Namen des Vereins erfolgt.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer für eine Periode von zwei Jahren, die alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Geschäftsführer dürfen ebenfalls nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

§ 11 Änderung des Zwecks und der Satzung

Über die Änderung des Vereinszwecks sowie dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen.


§ 12 Auflösung

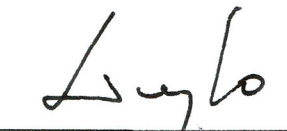
Bei Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit 75% der Stimmen zu beschließen ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS), Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

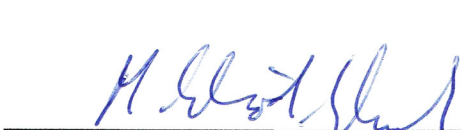
§ 13 Gleichberechtigung

Die Bezeichnungen für Ämter und Funktionen im Verein sind aus Gründen der Vereinfachung im männlichen Geschlecht genannt.


Satzung errichtet am 05.12.2015 mit Nachtrag vom 06.08.2016.


Nils Petermann

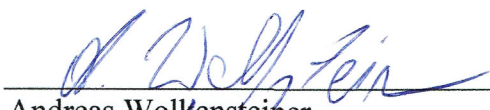

Dr. Roberto Gonzalo



Michael Schröder-Schulze


Jakob Schoof



Annette Schulze

Dr. Mechtild Neuweg


Andreas Wolkensteiner
FS


Bärbel Winkler


Martin Delker


Irene Limmert

Ende Anlage 2